



EU-Erweiterung Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltsrecht

Die siebenjährige **Übergangsfrist** für die **EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit** ist für die StaatsbürgerInnen der am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Mitgliedstaaten (**Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn**) und für StaatsbürgerInnen der am 1. Jänner 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten (**Bulgarien und Rumänien**) bereits ausgelaufen.

Arbeitskräfte dieser Mitgliedstaaten (mit ihren Familienangehörigen¹) brauchen daher **keinerlei Bewilligung** für die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Zur Erleichterung der Arbeitsuche kann eine „Ausnahmebestätigung“ vom AMS ausgestellt werden.

Am 1. Juli 2013 trat die Republik Kroatien der Europäischen Union bei. Auch für kroatische StaatsbürgerInnen ist eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist (2+3+2 Modell) für die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit vorgesehen, diese begann mit 1. Juli 2013. Während der Übergangsphase wird kroatischen StaatsbürgerInnen ein Arbeitsmarktzugang grundsätzlich nach nationalen Regelungen gewährt:

Folgende kroatische StaatsbürgerInnen erhalten eine Freizügigkeitsbestätigung und haben unbeschränkten Arbeitsmarktzugang in Österreich, wenn sie

- am Tag des Beitrittes oder danach rechtmäßig unselbständig beschäftigt sind und ununterbrochen mindestens 12 Monate zum regulären Arbeitsmarkt zugelassen waren (z.B.: mit einer Beschäftigungsbewilligung, einem Befreiungsschein, einem Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang, usw.);
- die Voraussetzungen des § 15 sinngemäß erfüllen (z.B. fortgeschritten integrierte Personen, InhaberInnen einer gültigen Arbeitserlaubnis oder eines gültigen Befreiungsscheines etc.);
- seit fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügen;
- bis zum Beitritt gemäß § 17 zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt waren (mit „Daueraufenthalt – EU(EG)“ / „RWR-Karte plus“ usw.).

Unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit erhalten EhegattInnen und eingetragene PartnerInnen und Kinder bis zum 21. Lebensjahr (und darüber hinaus, wenn Unterhalt geleistet wird) der oben genannten Personen ebenfalls eine Freizügigkeitsbestätigung, wenn sie mit ihnen einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz in Österreich haben.

Die Freizügigkeitsbestätigung wird auf Antrag von den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices ausgestellt. Bereits bestehende Arbeitsberechtigungen (z.B. Befreiungsschein, „Daueraufenthalt- EU/EG“ usw.) behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum. Trotzdem ist die Beantragung einer Freizügigkeitsbestätigung jedoch dringend empfohlen!!!

Anmerkungen:

1. Familienangehörige (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) sind EhegattInnen (auch eingetragene PartnerInnen), eheliche und uneheliche Kinder (inklusive Stief- und Adoptivkinder), sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihnen noch Unterhalt gewährt wird, sowie Eltern und Schwiegereltern, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird. Auch StaatsbürgerInnen aus Kroatien genießen als Familienangehörige von StaatsbürgerInnen genannter Staaten EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit.
2. Andere Angehörige (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) sind beispielsweise LebenspartnerInnen oder sonstige Angehörige, die eine enge Beziehung zu dem/r Zusammenführenden nachweisen können und denen Unterhalt gewährt wird. (siehe Seite 3 und 4)

Arbeitsmarktzugang für BürgerInnen aus Kroatien als Kernfamilienangehörige³ von Drittstaatsangehörigen und ÖsterreicherInnen:

Kernfamilienangehörige haben ebenfalls Anspruch auf eine Freizügigkeitsbestätigung, wenn die drittstaatsangehörige Bezugsperson über einen gültigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, „Blaue Karte EU“, „Daueraufenthalt – EU(EG)“, oder „Niederlassungsnachweis“ verfügt oder Asylberechtigte/r oder besondere Führungskraft oder WissenschaftlerIn und ForscherIn ist.

Kernfamilienangehörige von ÖsterreicherInnen sind vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen und brauchen daher keine Bewilligung für die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Zur Erleichterung der Arbeitsuche kann eine „Ausnahmebestätigung“ vom AMS ausgestellt werden. Diese Personen können auch eine Freizügigkeitsbestätigung erhalten, wenn sie bis zum EU-Beitritt über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ verfügt haben.

Sonstige Regelungen bzw. Erleichterungen für kroatische StaatsbürgerInnen:

Auf Grund der Arbeitsmarktlage ist es zurzeit kaum möglich für einfache, unqualifizierte Tätigkeiten eine Bewilligung zu erhalten. Es gibt aber gewisse Erleichterungen für:

Bestimmte Tätigkeiten (z.B. SeelsorgerIn, WissenschaftlerIn, ForscherIn, UniversitätsassistentIn, DiplomatIn usw.) und **einige vollversicherungspflichtige** Tätigkeiten (z.B. PflegerIn in Privathaushalten, WerbemittelverteilerIn und ZustellerIn von Tageszeitungen oder periodischen Druckschriften) sind vom Ausländerbeschäftigungsgesetz **ausgenommen** und es ist dafür **keine Bewilligung** notwendig.

Fach- oder Schlüsselkräfte gemäß § 12 AuslBG, Fachkräfte gemäß Fachkräfte-BHZÜV und SchülerInnen bzw. StudentInnen bis zu einer gewissen Wochenstundenanzahl erhalten erleichtert eine Beschäftigungsbewilligung, wenn sie einen entsprechenden Arbeitsplatz finden. Bei der Erteilung von Saisonbewilligungen werden sie ebenfalls bevorzugt.

Weitere Infos über Berufe und Tätigkeiten sind unten angeführten Links zu entnehmen:

AuslBVO: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10008711/AusLBVO%2c%20Fassung%20vom%2029.01.2018.pdf>

FachkräfteVO 2018: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_II_377/BGBLA_2017_II_377.pdf

Fachkräfte-BHZÜV: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005577>

AUFENTHALTSRECHT

Voraussetzungen:

Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie⁴ sind folgende BürgerInnen der genannten Staaten für mehr als drei Monate zum Aufenthalt in Österreich berechtigt:

1. ArbeitnehmerInnen oder Selbständige und deren Familienangehörige¹;
2. Nichterwerbstätige oder in Ausbildung befindliche Personen und deren Familienangehörige¹, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

Anmerkungen:

3. Zur Kernfamilie zählen EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen und minderjährige ledige Kinder (einschl. Adoptiv- und Stiefkinder).
4. Die Freizügigkeitsrichtlinie gilt nicht nur für alle 28 EU Staaten, sondern auch für Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz. Von der Richtlinie können auch ÖsterreicherInnen für ihre Familienangehörige profitieren, wenn sie selbst in einer dieser Staaten mehr als drei Monate richtlinienkonform gelebt haben und wieder nach Österreich zurückgekehrt sind. Übergangsbestimmungen für StaatsbürgerInnen aus Kroatien gelten ausschließlich für den Arbeitsmarktzugang, nicht für das Aufenthaltsrecht.

Anmeldebescheinigung und Bescheinigung des Daueraufenthaltes:

Alle BürgerInnen der genannten Staaten (auch Familienangehörige¹ und andere Angehörige², die aus EU-Staaten stammen) brauchen von der Aufenthaltsbehörde (Wien: MA 35) eine **Anmeldebescheinigung**⁵, wenn sie sich länger als 3 Monate in Österreich aufhalten. Diese muss innerhalb von 4 Monaten ab Einreise bei der Aufenthaltsbehörde (Wien: MA 35) beantragt werden. Bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen wird diese von der Behörde ausgestellt.

Diese EU-BürgerInnen erwerben nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag nach Überprüfung der rechtmäßigen Aufenthaltsdauer unverzüglich eine **Bescheinigung ihres Daueraufenthaltes** auszustellen. Eine Abwesenheit aus bestimmten Gründen bis zu einer bestimmten Dauer unterbricht nicht den rechtmäßigen Aufenthalt. Bestimmte Personen können diese Bescheinigung auch vor Ablauf der Fünfjahresfrist erhalten.

Bis zum Erwerb des **Daueraufenthaltsrechts** müssen **grundsätzlich** die oben **genannten Voraussetzungen** weiterhin erfüllt werden. Bei Wegfall der Familieneigenschaft (Scheidung, Aufhebung der Ehe, Tod oder Auswanderung des Zusammenführenden etc.) müssen diese vom ehemaligen Familienangehörigen selbst erfüllt werden. Nach Erwerb des **Daueraufenthaltsrechts** sind sie **aufenthaltsverfestigt** und können nur wegen bestimmter Straftatbestände ausgewiesen werden.

Die geänderten Umstände, wie auch der Wegfall der Familieneigenschaft müssen der Aufenthaltsbehörde bekannt gegeben werden. Vor der Bekanntgabe überprüfen Sie unbedingt, ob Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen!!!

Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten:

Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von aufenthaltsberechtigten EU-BürgerInnen sind, brauchen von der Aufenthaltsbehörde (Wien: MA 35) eine **Aufenthaltskarte**, wenn sie sich länger als 3 Monate in Österreich aufhalten. Diese muss innerhalb von 4 Monaten ab Einreise bei der Aufenthaltsbehörde (Wien: MA 35) beantragt werden. Bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen wird diese von der Behörde für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer ausgestellt.

Drittstaatsangehörige, die oben genannte Voraussetzungen weiterhin erfüllen, erwerben das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Ihnen ist auf Antrag nach Überprüfung der Voraussetzungen eine **Daueraufenthaltskarte**⁶ für die Dauer von zehn Jahren auszustellen. Der Antrag muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte gestellt werden. Eine Abwesenheit aus bestimmten Gründen bis zu einer bestimmten Dauer unterbricht nicht den rechtmäßigen Aufenthalt. Bestimmte Personen können diese Bescheinigung auch vor Ablauf der Fünfjahresfrist erhalten.

Bis zum Erwerb des **Daueraufenthaltsrechts** müssen **grundsätzlich** die oben **genannten Voraussetzungen** weiterhin erfüllt werden. Bei Wegfall der Familieneigenschaft (Scheidung, Aufhebung der Ehe, Tod oder Auswanderung des Zusammenführenden etc.) müssen diese vom ehemaligen Familienangehörigen selbst erfüllt werden. Nach Erwerb des **Daueraufenthaltsrechts** sind sie **aufenthaltsverfestigt** und können nur wegen bestimmter Straftatbestände ausgewiesen werden.

Die Familienangehörigen müssen diese Umstände, wie z.B. Scheidung der Ehe, Tod oder Wegzug des/der zusammenführenden EU-Bürgers/in, der Aufenthaltsbehörde bekannt geben. Vor der Bekanntgabe überprüfen Sie unbedingt, ob Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen!!!

Anmerkungen:

5. Personen, die sich bereits vor dem 1. Jänner 2006 nach dem Meldegesetz angemeldet haben und sich seit dem rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, benötigen **keine** Anmeldebescheinigung. Ihre aufrechte Meldung gilt als Anmeldebescheinigung. Vor dem Betritt an kroatische StaatsbürgerInnen erteilte Aufenthaltstitel gelten ab 1.7.2013 innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als Anmeldebescheinigung weiter. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels soll die Anmeldebescheinigung beantragt werden.
6. Daueraufenthaltskarten, die vor dem 1.1.2010 ausgestellt wurden, gelten als Aufenthaltskarte weiter. Bis zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts müssen daher oben genannte Voraussetzungen grundsätzlich auch weiterhin erfüllt werden.

Andere Angehörige² aus Drittstaaten:

Für andere Angehörige aus Drittstaaten kann auf Antrag eine quotenfreie „**Niederlassungsbewilligung-Angehöriger**“ erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen (siehe im Details bei dem Infoblatt „Niederlassung und Beschäftigung von Familienangehörigen“) erfüllt werden. Der/die zusammenführende EU-BürgerIn muss jedenfalls eine tragfähige Haftungserklärung abgeben.

Der Erstantrag muss in der Regel im Ausland gestellt werden. Nach visumfreier Einreise nach Österreich oder in bestimmten Fällen kann der Antrag auch im Inland (Wien: MA 35) gestellt werden. Verlängerungsanträge müssen spätestens vor Ablauf der Niederlassungsbewilligung bei der Aufenthaltsbehörde gestellt werden. Danach gestellte Anträge gelten als Erstanträge.

Nachweis von entsprechenden Deutschkenntnissen (A1 Niveau) bei der Erstantragstellung und die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung innerhalb von zwei Jahren sind verpflichtend. Allerdings sind bestimmte Personen von dieser Pflicht (z.B. unmündige Kinder, etc.) ausgenommen oder diese Pflicht (Abschluss einer bestimmten Schulbildung, etc.) gilt als erfüllt.

Der Aufenthaltstitel „**NB-Angehöriger**“ wird in den ersten 2 Jahren jeweils für 1 Jahr ausgestellt. Danach wird er für 3 Jahre erteilt, wenn neben den Erteilungsvoraussetzungen auch das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt wurde. Nach 5-jähriger ununterbrochener Niederlassung kann der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter vorliegen und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt wurde.

Der Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt-EU**“ beinhaltet auch einen freien Arbeitsmarktzugang. Will eine Person mit „**NB-Angehöriger**“ vor Erhalt des Aufenthaltstitels „**Daueraufenthalt-EU**“ arbeiten, kann sie im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens einen Aufenthaltstitel „**Rot-Weiß-Rot – Karte plus**“ erhalten, wenn **gewisse Voraussetzungen*** (siehe Anmerkungen Seite 2 des Infoblattes „Niederlassung und Beschäftigung von Familienangehörigen“) vorliegen und ein freier **Quotenplatz** vorhanden ist!

Die Eigenschaft als Angehörige/r kann jederzeit verloren gehen, wenn der/die EU-BürgerIn aus verschiedenen Gründen (z.B. Scheidung, Tod des/der Zusammenführenden, usw.) als **Haftende/r** wegfällt. In diesem Fall können Personen nur in Österreich bleiben, wenn ein/e **andere/r** geeignete/r EWR-BürgerIn oder ÖsterreicherIn die Haftung übernehmen kann oder sie selbst (z.B. durch Beschäftigung) die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllen. In solchen Fällen soll die Aufenthaltsbehörde kontaktiert und eventuell ein Antrag auf einen weiteren Aufenthaltstitel gestellt werden. Überprüfen Sie vorher unbedingt, ob Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen!!!

Nach Erhalt des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU“ sind diese Personen aufenthaltsverfestigt und können nur wegen bestimmter Straftatbestände ausgewiesen werden. Bei noch befristeten Aufenthaltstiteln sollten grundsätzlich bestimmte Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt werden.

Anmerkung: Da die vorliegenden Bestimmungen sehr gekürzt wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie genaue Auskünfte bei der Aufenthaltsbehörde MA 35, beim AMS oder im Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesen Informationen übernommen werden können.

| | |
|--|--|
| Männer und Frauen: 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04 | Frauen: 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 01 982 33 08 |
| http://www.migrant.at E-Mail: migrant@migrant.at | http://www.migrant.at E-Mail: migrantin@migrant.at |
| Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und der Magistratsabteilung 17 gefördert. | |
|  Arbeitsmarktservice Wien |  Stadtwien Wien ist anders. |